



Landeshauptstadt München, Behindertenbeirat  
Burgstr. 4, 80331 München

**Facharbeitskreis  
Mobilität**

Vorsitzende:

An das  
Sozialreferat

**Geschäftsstelle:**

Burgstraße 4, 80331 München

Telefon: 089 / 233 – 210 75

Telefax: 089 / 233 – 212 66

E-Mail:

[behindertenbeirat.soz@muenchen.de](mailto:behindertenbeirat.soz@muenchen.de)

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

20.12.2021

**Sachverständige\*r für die Prüfung von Planungen öffentlicher Einrichtungen auf  
Barrierefreiheit**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00027 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes 22 – Aubing – Lochhausen – Langwied am 22.06.2021

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05242**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Facharbeitskreise Mobilität und Tourismus im Behindertenbeirat der LHM nehmen in  
Absprache mit dem Vorstand des Behindertenbeirats und dem Behindertenbeauftragten,  
Herrn Oswald Utz, wie folgt Stellung.

Wir unterstützen die Bürgerversammlungsempfehlungen des Stadtbezirkes 22 und bitten  
den Sozialausschuss um die Entscheidung; weitere Schritte für die Einrichtung einer Stelle  
eine(r)s Sachverständigen für das barrierefreie Planen und Bauen einzuleiten. Diese Stelle  
ist beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission (LBK) -  
anzusiedeln, da es sich hier um eine Querschnittaufgabe handelt.

**Begründung**

Die LBK hat umfassend ausgeführt, warum die Einrichtung einer Sachverständigenstelle  
nicht erforderlich ist. Die barrierefreie Bauweise wurde gesetzlich gestärkt und erfährt durch  
die genannten Beratungsangebote Unterstützung.

Dies ist eine natürliche Folge, die sich aus geltenden Rechtsgrundlagen ergibt und muss aus  
unserer Sicht nicht besonders hervorgehoben werden, da dies die originäre Aufgabe der  
Verwaltung ist. Allein die Umsetzung lässt weiterhin zu wünschen übrig.

Unsere langjährige Praxiserfahrung spiegelt die Diskrepanz zwischen Anspruch und  
Wirklichkeit, Theorie und Praxis und einseitiger Sicht der Verwaltung wider.

Tatsache ist, dass der Art. 48 – auch nach der Verschärfung 2013 – , der seit vielen Jahren eine verbindliche Rechtsgrundlage ist, oftmals nur z. T. umgesetzt wird und wir sowohl im Wohnungsbau als auch beim Bau der öffentlichen Gebäude erhebliche Mängel feststellen.

Als aktuelles Beispiel ist die bis heute nicht vorhandene Zugänglichkeit der Hofbräu Tiefgarage am Thomas Wimmer Ring zu nennen. Hier wurde deutlich, dass sowohl seitens der LBK als auch seitens des Bauherrn Defizite bestehen, um die bestehende Rechtsgrundlage umzusetzen.

Die Beratung einer(s) Sachverständigen hätte die Probleme, mit denen sich seit Monaten viele Beteiligte auseinandersetzen, im Vorfeld beseitigt. Es wird an diesem Beispiel deutlich, dass ein Teil der Mitarbeiter\*innen bei der LBK – trotz Fortbildungen und Beratungen – keine Expertise im Bereich des barrierefreien Planens und Bauens aufweisen. Vielmehr wurde auf Überlastung der Mitarbeiter\*innen und die umfassenden Sparten hingewiesen, die Berücksichtigung finden müssen. Diese Probleme wurden in dem Schreiben der LBK vom 08.10.2021 nicht erwähnt, was für uns nicht nachvollziehbar ist.

Die weiteren Ausführungen, dass die barrierefreie Bauweise mehr in das Bewusstsein der Planer\*innen gedrungen sei, ist irritierend, da die Beteiligten gehalten sind, bestehende Rechtsgrundlagen umzusetzen und dies nicht gesondert betont werden sollte.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Kontrolle zur Umsetzung der barrierefreien Bauweise seit Jahren selten – und dann auch nur stichprobenartig – durch die LBK erfolgt. Das Ergebnis sind nicht unerhebliche Mängel bei der barrierefreien Bauweise, die dann die Menschen mit Behinderungen, aber auch alte Menschen, Menschen Kinderwagen und mit schwerem Gepäck vor z. T. unlösbare Aufgaben stellen. Auch barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnungen entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben.

Auf diesem Hintergrund wurde für den 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention folgende Maßnahme vorgeschlagen: „Konsequente Umsetzung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit bei freifinanziertem Wohnungsbau“. Diese wurde leider nicht in den endgültigen Aktionsplan aufgenommen, was für uns nicht nachvollziehbar ist und nun für den 3. Aktionsplan erneut ansteht.

Bez. den Ausführungen der DB ist mitzuteilen, dass sich bisher kaum Möglichkeiten der Zusammenarbeit ergeben haben und hier die Besonderheit gegeben ist, dass ein Teil der barrierefreien Maßnahmen zentral gesteuert werden (z. B. Blindenleitsystem), was von uns begrüßt wird, da für blinde Menschen der Wiedererkennungseffekt mehr als hilfreich ist.

Es wäre aber sehr sinnvoll, wenn auch hier fachliche Beratung erfolgt; dies zeigt sich derzeit bei dem Bau der 2. Stammstrecke.

#### **Fazit**

Es besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Sichtweise der LBK, den betroffenen Nutzer\*innen und den Experten aus der Praxis. Letztendlich ist das Produkt entscheidend, bei dem noch viel Luft nach oben besteht bis der Art. 48 BayBO verbindlich umgesetzt wird.

Wir halten es deshalb für erforderlich, bei der LBK eine Sachverständigenstelle einzurichten und weisen auch darauf hin, dass die LBK noch vor nicht langer Zeit der Ansicht war, dass für die Überprüfung der barrierefreien Bauweise Kapazitäten benötigt werden.

Wir halten es für besonders wichtig, dass bereits bei der Planung Fehler vermieden werden und bitten die Mitglieder des Sozialausschusses, sich mit der Stadtbaurätin Frau Professor Dr. Merk ins Benehmen zu setzen, um somit entsprechende Schritte zur Einrichtung einer Stelle bei der LBK einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzende FAK Mobilität

gez.

Vorsitzende FAK Tourismus

